

Das verkennt die angegriffene Rechtsprechung, weil sie den schon während der Ehezeit erwerbstätigen Ehegatten bevorzugt: Dieser wird durch die Arbeitsaufnahme des anderen einseitig hinsichtlich seiner Unterhaltsverpflichtung entlastet, indem ihm ein höherer Anteil seines Einkommens belassen wird als der, der ihm während der Ehe zur Verfügung gestanden hat. Der Wert der geleisteten Familienarbeit wird dagegen zu Lasten dessen, der sie in der Ehe erbracht hat, missachtet.

Für die Frage, wie die Gleichwertigkeit von geleisteter Familienarbeit und ehelichen Einkünften bei der nahehehlichen Unterhaltsbemessung zur Geltung zu bringen sind, hat das Bundesverfassungsgericht auf die – bereits geänderte – Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwiesen, wonach die neue Berufstätigkeit des vorher nicht erwerbstätigen Ehegatten als „Surrogat“ der bisher geleisteten Haushaltsführung und Kinderbetreuung anzusehen ist. Hiergegen ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nichts einzuwenden. Insgesamt zeigt auch dieses Urteil die große Bedeutung, die innerhalb des Eherechts dem Gleichberechtigungsgedanken und – damit verbunden – der freien Entscheidung der Eheleute über die interne Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zukommt.

6. Schlussbetrachtung

Die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Behandlung von Ehe und Familie werden damit – sowohl was ihrer Bewertung gegenüber anderen Lebensformen als auch was ihre interne Struktur betrifft – zunehmend zu einem Spezialgebiet des Gleichheitsgrundrechts. Dass Art. 6 GG in dieser Hinsicht wahrscheinlich mehr Wirkung entfaltet als über die Institutsgarantie, sollte kein Anlass für Bedenken sein, zeigt es doch auch, dass der Staat auf die freie Entscheidung seiner Bürger für Familie baut. Entscheidend und daher zu fordern bleibt materielle Gerechtigkeit für Ehe und Familie.

Anm. d. Red.: Wir danken dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier und der Redaktion der NJW (2002, 2129 ff.) für die freundliche Genehmigung eines Zweitabdrucks.

Der BGH und der Elternunterhalt

Prof. Dr. Uwe Diederichsen, Göttingen

1. Bereits in der ersten Entscheidung des BGH zur Unterhaltsverpflichtung von Kindern aus dem Jahre 1992 ging es um die auch in der Folgezeit typisch gebliebene Konstellation des Elternunterhalts: Das Sozialamt hatte für ein älteres Ehepaar Sozialhilfe geleistet, für die anschließend deren Träger von den Kindern der Eheleute Ersatz forderte.¹ In dem der neuen Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren hatte der Sozialhilfeträger für die Eltern des Bekl. Heim- und Pflegekosten übernommen und wollte nach dem Tode des Vaters diese nun jedenfalls noch für die Mutter erstattet haben.² Rechtsgrundlage eines solchen Regresses sind stets die originären zivilrechtlichen *Unterhaltsansprüche der Eltern gegen ihre Kinder*, die zur Zeit der ersten Entscheidung noch auf den Sozialhilfeträger übergeleitet werden mussten, heute jedoch kraft *cessio legis* übergehen (vgl. § 91 BSHG). Der Erfolg eines solchen Regresses hängt somit im Wesentlichen davon ab, ob und in welchem Umfang Kinder ihren betagten Eltern gegenüber unterhaltspflichtig sind. Man wird der in seiner neuen Entscheidung vom XII. Zivilsenat

des BGH zum Ausdruck gebrachten Tendenz gerne zustimmen, die Inpflichtnahme der Kinder einzuschränken. Wie und in welchem Umfang dies geschehen sollte, darin wird sich freilich so schnell keine Übereinstimmung erzielen lassen. Insofern enthalten die folgenden Bemerkungen denn auch eher nach meiner Meinung zu Bedenkendes als blinde Billigung. Das Ganze ist vielleicht auch mehr eine Aufgabe für einen kompetenten Gesetzgeber.

Mit dem Satz, dass „Verwandte in gerader Linie“ verpflichtet sind, einander Unterhalt zu gewähren, gibt § 1601 BGB nur den Einstieg ins Unterhaltsrecht. Die Vorschrift stellt klar, dass der „der natürlichen Generationenfolge entsprechende“ sozialübliche Unterhaltstransfer von den Eltern auf die Kinder sich auch einmal umkehren kann. Dies geschieht vornehmlich, wenn die Eltern alt geworden sind. Die zeitgeschichtliche Brisanz der unterhaltsrechtlichen Konstellation ergibt sich aus dem Umkippen der Bevölkerungspyramide: Nicht selten und so auch in dem hier zugrunde liegenden Fall beziehen die ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder auch schon ihrerseits Altersrente.³ Geradlinige Verwandtschaft reicht für die Unterhaltungspflicht gegenüber den Altvorderen freilich nicht aus: die Eltern müssen zusätzlich bedürftig und die Kinder ihrerseits leistungsfähig sein; und schließlich braucht den Eltern auch nur angemessener Unterhalt geleistet zu werden.

2. Der Schwerpunkt der Entscheidungsgründe von 1992 lag, wie in der vorliegenden Entscheidung auch, bei der Beurteilung der *Leistungsfähigkeit* von Kindern im Verhältnis zu ihren betagten Eltern: § 1603 Abs. 1 BGB gewährte jedem Unterhaltspflichtigen, so führte der XII. Senat aus, vorrangig die Sicherung seines eigenen angemessenen Unterhalts; ihm sollten grundsätzlich die Mittel belassen bleiben, die er zur Deckung des seiner Lebensstellung entsprechenden allgemeinen Bedarfs benötige.⁴ Wie hoch aber der angemessene Unterhalt des Verpflichteten zu bemessen sei, obliege der tatrichterlichen Beurteilung des Einzelfalls, so dass es nicht rechtsfehlerhaft sei, die *Tabellenselbstbehalte* gegenüber Unterhaltsansprüchen erwachsener Kinder als Mindestbeträge zu behandeln und diese gegenüber dem Unterhaltsbegehren der eigenen Eltern nochmals „um einen maßvollen Zuschlag“ zu erhöhen.⁵

Die neue Entscheidung des Senats wiederholt alle diese Grundsätze, gibt aber dem letzten von ihnen eine unvorhergesehene revolutionäre Wendung, indem er den „maßvollen Zuschlag“ aus dem sprachlichen und dogmatischen Kontext des Tabellenunterhalts löst und nunmehr seine völlige *Individualisierung* dekretiert: Ein solcher Zuschlag könne nicht für alle Verhältnisse gleich bemessen werden, sondern müsse sich nach der Lebensstellung richten, die dem Einkommen, dem Vermögen und sozialen Rang des Unterhaltspflichtigen entspreche. Der angemessene Eigenbedarf könne nicht losgelöst von dem im Einzelfall vorhandenen Einkommen bestimmt werden. Er richte sich somit nicht an einer festen Größe aus, sondern sei entsprechend den Umständen des Einzelfalls veränderlich.⁶

Was der Senat für diese Neuorientierung an Begründungen gibt, führt tief in den Bereich sozialpolitischer und unterhaltsrechtlicher Ethik und Rechtsdogmatik hinein und bedürfte bei einer aus Rechtsprinzipien gestalteten Neuordnung des Unterhaltsrechts ganz bestimmt einer vertiefenden Diskussion. Denn sicherlich muss die Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt in irgendeiner Weise berück-

1 FamRZ 1992, 795 = NJW 1992, 1393.

2 Vgl. zum Leitsatz unten S. 28 sowie im Übrigen FamRZ 2002, 1698.

3 Vgl. zum Umkippen der Bevölkerungspyramide Diederichsen, Die Sandwich-Generation, FF 2001, Sonderheft, S. 7 ff., 9.

4 So schon BGH FamRZ 1989, 272.

5 BGH FamRZ 1992, 795, 797.

6 So im Ansatz ebenfalls schon in BGH FamRZ 1989, 272, 273 unter 3; BGH FamRZ 2002, 1698, 1700 unter 3 c u. d m.w.N.

sichtigen, wenn die Kinder aus ihren eigenen Arbeitseinkünften erhebliche Aufwendungen zur Erfüllung des Generationenvertrags erbracht und durch das Aufziehen ihrer eigenen Kinder nochmals zur Altersversorgung der jeweiligen Elterngeneration beigetragen haben. „Wenn!“ Denn das Argument verliert natürlich jede Überzeugungskraft, wenn die von den Eltern auf Unterhalt in Anspruch genommenen konkreten Kinder nichts dergleichen getan haben.

Aber selbst wenn das Argument in den meisten Fällen zuträfe: Lässt sich darauf wirklich die Konklusion des Senats stützen, „erhebliche Abstriche von dem erlangten Lebenszuschnitt“ würden bei den Kindern auf eine „übermäßige Belastung“ hinauslaufen? Oder liegt es im Rahmen der dem § 1601 BGB zugrunde liegenden Familiensolidarität rechtsethisch vielleicht doch näher, dass auch gut verdienende Kinder in ihrem Lebenszuschnitt einige Reserven für ihre schlecht gestellten Eltern bereithalten? Ja, würde nicht die „Zumutbarkeit“ als Begrenzung der kindlichen Unterhaltsverpflichtung bei Besserverdienenden unheilvollerweise eher ein Ethos provozieren, gegenüber dem Elternunterhalt bestandsfeste Geldanlagen zu suchen bzw. möglichst viel vom Einkommen in den Konsum überzuleiten? Und müsste nicht im Übrigen in die nach dem Muster des BGH individualisierte Abwägung vielleicht auch im Vorfeld von Erwirkung und Verwirkung hineingenommen werden, was die Eltern seinerzeit ihrerseits für die Kinder getan bzw. zu tun unterlassen haben? Fängt man mit der Individualisierung erst einmal an, von wem ließe sich dann sagen, dass er „einen nach den Verhältnissen⁷ unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben im Luxus führt“? Und kann jemand sich alles, was dann dazu gehört, wirklich leisten, wären dann die Heimkosten für die Eltern oder einen Elternteil überhaupt mit einem erheblichen Abstrich von dem bisherigen Lebenszuschnitt verbunden?

Mit am interessantesten ist der Hinweis des Senats auf das *Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung*.⁸ Was ist das für ein merkwürdiges Gesetz, das – als eigenständige soziale Leistung – für Personen jenseits der Erwerbstätigkeitsgrenze eine beitragsunabhängige, bedarfsorientierte Grundsicherung gewährt, soweit sie ihren Unterhalt nicht durch „ihr nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen ermitteltes Einkommen und Vermögen“ decken können – alles doch nichts anderes als die klassischen Voraussetzungen für die Leistung von Sozialhilfe!⁹ – und dessen Gesetzeszweck darin besteht, „die Notwendigkeit der Gewährung von Sozialhilfe“ zu vermeiden? Was rechtspolitischer Auslöser für das Gesetz war und als seine eigentliche *ratio legis* angeführt wird, treibt die Pervertierung der modernen deutschen Gesetzgebungskunst auf die Spitze: Die sozialhilfeunabhängigen sozialen Leistungen des GSiG sollen den älteren Menschen „die Furcht vor dem Unterhaltsrückgriff auf ihre Kinder“ nehmen,¹⁰ betrifft also genau das, worum es in der hier besprochenen Entscheidung des BGH geht. Leider – oder muss man sagen: glücklicherweise – ist das GSiG in seiner verschrobene Menschlichkeit dann aber auch selbst wieder nicht konsequent. Denn bei einem jährlichen Gesamteinkommen des Kindes von 100.000 € verweigert es den älteren Menschen die Grundsicherung dann doch und verweist sie doch wieder auf die Sozialhilfe samt ihrem angeblich mit einer würdigen und unabhängigen Existenz unvereinbaren Sozialhilferegress, also gerade in den Fällen, in denen der Abstand zwischen dem ökonomischen Erfolg des unterhaltspflichtigen Kindes und dem eigenen gesellschaftlichen Scheitern für die Eltern besonders kränkend sein kann.

Im Übrigen käme man wohl – solange nicht wirklich plausibel gemacht würde, dass die Grundsicherung in ihrer Gesetz gewordenen Form¹¹ etwas anderes ist als eine andere Bezeichnung für Sozialhilfe – nicht um die *systematische Auslegung* herum, so dass man gezwungen wäre, etwaige

Grenzen des Regresses aus dem einen Gesetz bei Anwendung des anderen zu übernehmen.¹² So wie die Dinge im Augenblick liegen, würde dann die 100.000 €-Sperrung der Sache nach wohl direkt den vom BGH gesuchten Hinweis auf die Höhe des Selbstbehalts gegenüber Unterhaltsansprüchen betagter Eltern enthalten – *allerdings pauschaliert im Sinne der Unterhaltstabellen*, und keineswegs individualisiert im Sinne der vorliegenden Entscheidung des XII. Senats: Somit brauchten Kinder auch beim normalen Sozialhilferückgriff bis zu einem Monatseinkommen von 8.333 € den Regress des Sozialhilfeträgers nicht zu fürchten.

Die Regressicherung wird aus dem Steueraufkommen finanziert.¹³ Das hätte einen mit den Finanzen des Staates verantwortungsvoller umgehenden Gesetzgeber wohl dazu veranlasst, nach einer Begründung dafür zu suchen, warum das Kind bedürftiger Eltern, auch wenn es über monatliche Einkünfte von 8.333 € verfügt, diesen gegenüber eine geringere Solidarität bezeigen darf als ihre Steuern zahlenden Mitbürger, von denen wohl die meisten sehr viel weniger verdienen als dieses Kind. Und jedenfalls hätte sich ein der juristischen Methodenlehre verpflichteter Gesetzgeber damit begnügen können, statt ein neues Gesetz zu schaffen, die vor allem anderen mit diesem Gesetz intendierte Regresssperrung dort einzubauen, wo sie hingehört: nämlich als Ergänzung zu § 91 BSHG.¹⁴

3. Das Hauptproblem unseres heutigen Elternunterhalts liegt darin, dass trotz der Pflegeversicherung Eltern mit einer durchschnittlichen Altersversorgung die Kosten ihrer Unterbringung in einem Alters- und Pflegeheim nicht alleine aufbringen können. Ihre *Bedürftigkeit* hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung liegt zutage; die Frage ist, ob für ihre Kinder eine Rechtsverpflichtung besteht, für den durch die Unterbringung entstehenden zusätzlichen *Bedarf* einzutreten.

Zu diesen individuellen Anspruchsvoraussetzungen auf Seiten des Unterhaltsberechtigten heißt es im Urteil lapidar: „Der Unterhaltsbedarf der Mutter ist offensichtlich. Er wird durch ihre Unterbringung in einem Altenheim bestimmt und deckt sich mit den dort angefallenen Kosten, soweit diese nicht aus eigenem Einkommen bestritten werden konnten“.¹⁵ Der Senat zitiert in diesem Zusammenhang als Wirknorm den § 1602 BGB sowie ein früheres Senatsurteil. Beides ist nicht ganz unproblematisch. Denn hier geht es weniger um die in dieser Vorschrift geregelte Bedürftigkeit der Mutter als um ihren *Bedarf*, bei diesem jedoch wiederum nicht darum, ob er „offensichtlich“ ist, sondern darum, ob er *angemessen* ist; und dass die Unterhaltsansprüche auch von Eltern durch diese Angemessenheit beschränkt sind, ergibt sich nicht aus § 1602, sondern aus § 1610 BGB.

7 Nach welchen eigentlich? Verlangt nicht in vielen Berufen die soziale und wirtschaftliche Kreditfähigkeit heute ein erhebliches Maß an „überflüssiger“ Prunkentfaltung und Protzerei?

8 Vgl. dazu *Klinkhammer*, FamRZ 2002, 997; *Münder*, NJW 2002, 3661 m.w.N. sowie in diesem Heft S. 28.

9 Vgl. *Ruland*, Sozialhilfe als Grundsicherung?, NJW 2000, 3257.

10 BR-Drucks. 764/00, S. 168.

11 Zu anderen Konstruktionen vgl. nur *Münder* u. *Ruland*, a.a.O.

12 Vgl. zum Bedeutungszusammenhang des Gesetzes *Larenz/Canaris*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Studienausgabe, 3. Aufl. 1995, S. 145 ff. Auch bleibt ganz unklar, wie man im Verhältnis von Grundsicherung und Sozialhilfe eigentlich dem Gleichheitssatz genüge tun soll.

13 Vgl. *Münder*, NJW 2002, 3665.

14 Ursprünglich sollte die Nichtberücksichtigung der Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern tatsächlich in § 91 BSHG untergebracht werden (*Münder*, NJW 2002, 3663 Sp. 1 unten). Die jetzige Regelung geht auf den Vermittlungsausschuss zurück (vgl. BT-Drucks. 14/5970); seine legislatorische Sorglosigkeit hat er auch hier wieder unter Beweis gestellt, indem bereits unklar bleibt, ob mit dem „Gesamteinkommen“ das Einkommen des jeweils auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kindes oder das sämtliche als unterhaltsverpflichtet in Frage kommender Kinder gemeint ist (vgl. dazu *Münder*, NJW 2002, 3663 Sp. 1).

15 Vgl. die Entscheidung unter 2 (BGH FamRZ 2002, 1698, 1700).

Mit der formelhaften Verweisung auf die frühere Entscheidung wurde zudem der Zugang zu einem anderen Weg, die schon eingeschränkten, aber immer noch als übertrieben empfundenen Regresse der Sozialhilfeträger beim Elternunterhalt wirklich effektiv einzuschränken, verbaut. Das genannte frühere Urteil betraf eine im Landeskrankenhaus untergebrachte volljährige Tochter. Hier hatte der damals für Familiensachen zuständige IV b-Senat unter Hinweis auf § 1610 Abs. 2 BGB ausgeführt: Der Unterhaltsbedarf der Tochter werde durch ihre Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt bestimmt und decke sich mit den dort anfallenden Kosten.¹⁶ Das ist für behinderte Kinder nachvollziehbar, solange man davon ausgehen kann, dass die Heimkosten ihrerseits ökonomisch adäquat und damit auch im Sinne von § 1610 Abs. 1 u. Abs. 2 BGB „angemessen“ sind. Diese Annahme trifft aber jedenfalls bei den *Heim- und Pflegekosten in den Alteinrichtungen* längst nicht mehr zu.¹⁷

Vielleicht ist dies einer der Gründe, warum so viele Kinder erst den Regress des Sozialhilfeträgers abwarten, ehe sie ihren Eltern beispringen. Wie immer dem auch sei, jedenfalls schulden Kinder ihren Eltern nur den *deren* Lebensstellung *angemessenen* Unterhalt, also bei einer kleinen Altersrente auch nicht mehr als eine durchschnittliche Heimversorgung. Wenn der Sozialstaat seine Altenheime mit Schwimmbädern und Restaurants ausstattet und zu Luxuseinrichtungen ausbaut, an die ein normaler Rentner allein nie hätte denken können, verdient das alle Hochachtung, sofern sich eine Gesellschaft dies tatsächlich leisten kann. Aber es gibt, solange § 1610 Abs. 1 BGB nicht geändert wird, keine Rechtsgrundlage, für die dafür anfallenden Kosten die Kinder dieser Rentner heranzuziehen, und zwar umso weniger, als für viele Eltern schon auf Grund ihres Alters und ihrer Pflegebedürftigkeit die Inanspruchnahme all dieser Zusatzeinrichtungen gar nicht in Frage kommt.

Auch der in den Entscheidungen immer wieder diskutierte Einwand, die Eltern seien möglicherweise in einer *kostengünstigeren Einrichtung* unterzubringen, ist nach der hier entwickelten Auffassung anders zu qualifizieren, als dies gewöhnlich geschieht. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine Einwendung der bekl. Kinder, zu der diese substantiiert vortragen müssten.¹⁸ Vielmehr gehört alles an Tatsachen, was die Angemessenheit des geltend gemachten Unterhalts ausmacht, zu den vom Unterhaltsberechtigten – und somit nach der *cessio legis* vom Regresskläger – zu belegenden Anspruchsvoraussetzungen. Bestimmt beispielsweise der frühere Lebenszuschnitt der Eltern die Angemessenheit des in Betracht kommenden Altenheims, so ist dafür ein bestimmter Betrag anzusetzen. Ist zu diesem Preis eine Unterbringung nicht möglich, so handelt es sich bei der Differenz zu der teureren Einrichtung um einen *Mehrbedarf*, für dessen Notwendigkeit wiederum den Unterhaltsberechtigten die Behauptungs- und Beweislast trifft.

Aber selbst dann, wenn eine dem niedrigeren früheren Lebenszuschnitt entsprechende Unterbringung heutzutage überhaupt nicht mehr möglich wäre, wenn also von vornherein die Preise für die Unterbringung in einem Heim mit den durchschnittlichen Altersrenten und Pensionen nicht zu bezahlen wären, so brauchten sich die Kinder das, was sich der Staat in Zeiten des Wohlstands an Luxuseinrichtungen geleistet hat, unterhaltsrechtlich nicht zurechnen zu lassen. Deshalb müssten – und das natürlich zuallererst im Regressprozess – die Heimpreise bereinigt und auf das Lebensniveau des einfachen Bürgers heruntergerechnet werden, um die Beträge auszuschalten, für die ausschließlich der Sozialstaat verantwortlich ist und die für das Unterhaltsrecht in seiner gegenwärtigen Fassung nicht maßgeblich sind. Die Herunterrechnung ist natürlich dort am leichtesten, wo ein Vergleich mit den Preisen von einfacher ausgestatteten Häusern möglich ist. Aber unabhängig davon

muss auch hier die Beweislast den Unterhaltsberechtigten und entsprechend auch den Regresskläger treffen, weil diese sonst Unterhaltsbeträge einklagen dürften, von denen feststünde, dass die Kläger damit jedenfalls zum Teil ungerechtfertigt bereichert wären.

16 BGH FamRZ 1986, 48, 49 unter III 1. Ungleich präziser heißt es in der vom BGH-Senat zit. Entscheidung des OLG Celle DAVorm 1982, Sp. 571: Der durch die Unterbringung der Tochter in einem Kinderheim entstehende Bedarf richte sich hier nicht nach der Lebensstellung der Eltern, sondern danach, was zu ihrer Pflege, Versorgung und Erziehung „tatsächlich erforderlich“ sei. Im Übrigen ist der Lebensbedarf eines behinderten Kindes nicht Sonderbedarf (so fälschlich OLG Frankfurt/M. DAVorm 1983, Sp. 515), schon weil er nicht unregelmäßig anfällt (vgl. Palandt, BGB, 62. Aufl. 2003, § 1613 Rn 16 ff. m.N.), sondern setzt sich aus dem Grundbedarf einer allein stehenden Person und dem behinderungsbedingten Mehrbedarf zusammen (BFH NJW 2000, 1356).

17 Vgl. zum Folgenden *Diederichsen* (Fn. 3), FF Sonderheft 2001, 7, 13 ff.

18 So aber die besprochene Entscheidung unter 2. (BGH FamRZ 2002, 1698, 1700).

Grundsicherung und Unterhalt

Richterin am Amtsgericht *Frauke Günther*, Marburg

A. Einführung

Das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung¹ ist am 1.1.2003² in Kraft getreten.³ Für Menschen ab einem Alter von 65 sowie für aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft erwerbsgeminderte volljährige Personen, die nicht leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind,⁴ schafft es ein eigenständiges Leistungsrecht⁵ mit der Zielsetzung, das Existenzminimum dieses Personenkreises zu sichern⁶ und dadurch insbesondere die sog. verschämte Altersarmut zu beseitigen.⁷ Diese hatte ihre Ursache darin, dass viele Eltern in der Befürchtung, ihre Kinder dem Unterhaltsrückgriff des Sozialhilfeträgers auszusetzen, bisher keine Sozialhilfe in Anspruch genommen haben, obwohl sie i.S. des Sozialhilferechts bedürftig sind.

Nicht ohne Grund spricht der Titel des Gesetzes von Bedarfsorientierung, nicht von Bedarfsdeckung. Denn nach § 3 Abs. 1 GSIG umfasst die Grundsicherung im Wesentlichen nur die Leistungen der Sozialhilfe bei Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 12 ff. BSHG, also weder einen Mehrbedarf i.S. von § 23 BSHG noch einen Bedarf, der – insbesondere bei Pflegebedürftigkeit – sozialhilferechtlich durch die Hilfe in besonderen Lebenslagen abgedeckt wird. Deshalb wird den Antragsberechtigten in

1 Gesetz vom 26.6.2001, BGBl. I, 1310, verkündet als Art. 12 des Altersvermögens-Gesetzes (AVmG).

2 Nr. 35 Abs. 6 AVmG.

3 S. allgemein zu den Voraussetzungen des Anspruchs auf Grundsicherungsrente, zu den Grundsicherungsleistungen und zu den übrigen Regelungen des GSIG Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Hinweise zur Anwendung des GSIG NDV 2002, 341 ff.; Fragen und Antworten zur Auslegung und praktischen Anwendung des GSIG, erarbeitet in dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eingerichteten und moderierten forschungsbegleitenden Arbeitskreis zum BMA-Forschungsvorhaben „Begleitende Untersuchung zur Einführung und Umsetzung des GSIG“, www.lva-oberbayern.de; *Klinkhammer*, FamRZ 2002, 997 ff.; *Miesen*, FF 2002, 164 f.; *Münder*, NJW 2002, 3661 ff.; *Renn*, info also 2002, 151 ff.; *Schoch*, info also 2002, 157 ff., 205 ff.; *Zeitler*, NDV 2002, 381 ff., 421 ff.

4 Nach dem AsylbLG berechnete Personen haben nach § 2 Abs. 3 S. 2 Alt. 1 GSIG auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen keinen Anspruch auf Grundsicherungsrente.

5 Dazu *Schoch*, s. Fn 3, S. 157.

6 BT-Drucks 14/5150, 48.

7 BT-Drucks 14/4959, 72; *Hoffmann*, Bundesarbeitsblatt 2001, 37; *Renn*, s. Fn 3, S. 151.